



---

## Inhalt

Aktuelles .....	2
Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz 2021 .....	2
Neues zur Förderung .....	3
Überblick über Neuerungen bei Förderprogrammen, für Einrichtungen des Gesundheitswesens.....	3
Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).....	3
'Kommunalrichtlinie' – Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld.....	10
Informationsveranstaltungen der Energieagentur Rheinland-Pfalz .....	14

## Aktuelles

### Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz 2021



Am 24. November 2021 fand in der achten Projektrunde des Energie-Effizienz-Netzwerks für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz das zweite Netzwerktreffen in diesem Jahr statt. Aufgrund der anhaltenden Pandemie wurde das Netzwerktreffen ein weiteres Mal in Form einer Web-Konferenz durchgeführt.

Das Netzwerk ist für die Teilnehmer\*innen eine wichtige Plattform zum Austausch über aktuelle Themen, wie beispielweise die Steigerung der betrieblichen Energieeffizienz oder Ermittlung sowie Einhaltung energierechtlicher Anforderungen.

Im letzten Netzwerktreffen des Jahres 2021 wurden folgende Themen behandelt:



Michael Pauli, Geschäftsführer der manageE GmbH & Co. KG stellte das Thema Digitalisierung im Energiemanagement vor. In seinem Vortrag ging er insbesondere auf die transparente Darstellung von Energie-, Prozessdaten und der zugehörigen Dokumentation im Rahmen webbasierter Lösungen ein.

Dr. Tobias Woll von der Energieagentur Rheinland-Pfalz beschrieb in seinem Vortrag die aktuellen Fördermöglichkeiten für Energieeffizienzmaßnahmen in Krankenhäusern. Hierbei gab er einen kompakten Überblick über die aktuelle Förderlandschaft und entsprechende Förderprogramme.

Die teilnehmenden Häuser konnten sich in der Veranstaltung wieder zu aktuellen Themen austauschen und viele interessante und nützliche Informationen für sich mitnehmen.

Das Netzwerk ist für interessierte Teilnehmer offen. Das nächste Netzwerktreffen findet am 05. Mai 2022 statt.

Für weitere Informationen zum Energie-Effizienz-Netzwerk für Krankenhäuser in Rheinland-Pfalz wenden Sie sich bitte an folgenden Kontakt:

Andreas Brühl

E-Mail [Andreas.Bruehl@arqum.de](mailto:Andreas.Bruehl@arqum.de)

Telefon 069 95 93 2050



Arqum – Gesellschaft für Arbeitssicherheits-, Qualitäts- und Umweltmanagement mbH

## Neues zur Förderung

### Überblick über Neuerungen bei Förderprogrammen, für Einrichtungen des Gesundheitswesens

Mit der nachfolgenden Aufstellung möchten wir Ihnen einen **Überblick** über die **wesentlichen Neuerungen** und **Änderungen** bei, für **Einrichtungen** und **Unternehmen des Gesundheitswesens**, interessanten **Förderprogrammen** vermitteln.

Damit **direkt ersichtlich wird ob** für eine Einrichtung, ein Unternehmen, einen Träger oder eine Organisation **eine Antragsberechtigung** im jeweiligen Förderprogramm **besteht**, bauen wir den Überblick der einzelnen Förderprogramme nach folgendem Schema auf:

- **Antragsberechtigung** – welche Einrichtungen sind im jeweiligen Förderprogramm antragsberechtigt – abhängig von ihrer Gesellschafts- bzw. Rechtsform sowie ggf. der Beteiligungsstruktur oder dem Status einer Organisation, Körperschaft oder Anstalt,
- **geförderte Maßnahmen** oder ggf. Maßnahmenpakete,
- **Änderungen** und Neuerungen sowie weitere Randinformationen,
- **Art und Höhe der Zuschüsse** und Höchstgrenzen der Förderung,
- **Quellen** weiterführender Informationen über energetische und technische Anforderungen und Mindeststandards für einzelne Maßnahmen.

#### Hinweis:

Wenn Sie für Ihre Einrichtung oder Organisation bereits Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Nutzung Erneuerbarer Energien oder nachhaltiger Mobilität planen, recherchieren wir gerne individuell die für Ihre Unternehmensform und geplanten Maßnahmen passenden möglichen Förderprogramme.

Bei Interesse wenden Sie sich gerne, bitte rechtzeitig im Vorfeld, an Thomas Zercher, Technischer Mitarbeiter Energieeffizienz in Unternehmen, E-Mail [thomas.zercher@energieagentur.rlp.de](mailto:thomas.zercher@energieagentur.rlp.de), Telefon 0631 34371 217, oder einen der Kolleginnen und Kollegen des [Teams Energieeffizienz & Nachhaltigkeit in Unternehmen](#).

### Bundeförderung für effiziente Gebäude (BEG)

Im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 hat die Bundesregierung die bestehenden Programme zur Förderung von Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien im Gebäudebereich in der 'Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)' zusammengeführt und noch attraktiver gestaltet.

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

### Antragsberechtigung im BEG

Antragsberechtigt im Programm '[Bundesförderung für effiziente Gebäude \(BEG\)](#)' sind unter anderem

- Kommunen, Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände, sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln,
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kammern oder Verbände,
- gemeinnützige Organisationen, einschließlich der Kirchen,
- Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen,

(dieser gekürzte Auszug bezieht sich nur auf Unternehmens- und Beteiligungsformen von Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen im Gesundheitswesen – die vollständige Liste finden Sie in den [zugehörigen Förderrichtlinien](#), jeweils unter Punkt 6.1 Antragsberechtigte, z.B. in der Förderrichtlinie [Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude \(BEG NWG\)](#)).

Die Antragsberechtigung gilt sowohl für Eigentümer, als auch für Pächter oder Mieter eines Grundstücks oder Grundstücksteils, eines Gebäudes oder Gebäudeteils, auf dem oder in denen Maßnahmen umgesetzt werden sollen sowie ebenso für Contractoren die Energiedienstleistungen an Nichtwohngebäuden erbringen.

Die Förderung beziehungsweise die Höhe der förderfähigen Ausgaben unterscheiden sich, je nach Maßnahme oder Maßnahmenpaket, für

- **Wohngebäude** – dazu zählen auch Wohn-, Alten- und Pflegeheime und ähnliche Einrichtungen,
- und **Nichtwohngebäude** – wie Krankenhäuser, Gewerbe- oder kommunale Gebäude.

### Geförderte Maßnahmen

Gefördert werden mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude BEG sowohl

**Einzelmaßnahmen** an der

- **Gebäudehülle**,
  - wie die Dämmung von Wänden, Dachflächen, Keller- und Geschossdecken,
  - Vorhangfassaden,
  - Einbau oder Erneuerung von Fenstern, Außentüren und Toren
  - Einbau oder Erneuerung sommerlichen Wärmeschutzes.
- **Anlagentechnik, Heizungstechnik und Heizungsoptimierung**
  - wie Einbau, Austausch oder Optimierung raumluftechnischer Anlagen – und Klimaanlage – inklusive Wärme- oder Kälterückgewinnung,

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

- die Erneuerung von Heizungsanlagen und Wärmeerzeugern,
- die Optimierung von Heizungsanlagen, durch hydraulischen Abgleich, Einstellen der Heizkurve, Anpassung der Vorlauftemperatur und Pumpenleistung, Austausch von Heizungspumpen oder Dämmung der Rohrleitungen,
- der Einbau von Flächenheizungen, Niedertemperaturheizkörpern oder Wärmespeichern, im Gebäude oder in direkter Gebäudenähe,
- bei Nichtwohngebäuden: Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Kältetechnik zur Raumkühlung und der Einbau energieeffizienter Beleuchtung,
- bei Wohngebäuden: der Einbau digitaler Systeme, die den Energieverbrauch optimieren oder Anlagen smart steuerbar machen,

als auch

die **Sanierung**, der **Neubau** oder der **Kauf** von neuen oder sanierten Gebäuden, die bestimmte **Standards eines Effizienzgebäudes**, hinsichtlich der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes und der Energieeffizienz der Gebäudehülle, **erfüllen**.

### Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wurde in die drei Teilprogramme untergliedert:

- BEG-Wohngebäude – BEG-WG,
- BEG-Nichtwohngebäude – BEG-NWG,
- sowie BEG-Einzelmaßnahmen – BEG-EM.

Die Förderung erfolgt wahlweise über direkte Investitionszuschüsse oder zinsgünstige Kredite mit Tilgungszuschüssen – die den rückzahlbaren Kreditbetrag um den jeweiligen Tilgungszuschuss reduzieren.

Die Zuschussvariante für Einzelmaßnahmen BEG-EM ist zurzeit beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle [BAFA](#) verfügbar.

Die Zuschuss- und Kreditvarianten für Wohngebäude BEG-WG und Nichtwohngebäude BEG-NWG, sowie die Kreditvariante für Einzelmaßnahmen BEG-EM sind derzeit bei der [KfW-Bank](#) verfügbar.

**Die Höhe der Investitionszuschüsse beim BAFA entsprechen dabei der Höhe der Tilgungszuschüsse bei der KfW-Bank.**

### Zukünftige Änderungen im Förderprogramm

Ab 2023 erfolgt die Förderung dann wahlweise als Investitionszuschuss beim BAFA oder als zinsgünstiger Kredit mit Tilgungszuschuss bei der KfW.

**Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen  
in Rheinland-Pfalz**

**Höchstgrenzen förderfähiger Ausgaben und förderfähige Mindestinvestition**

- für <b>Wohngebäude</b> <sup>1</sup> (BEG-WG)	<b>Höchstgrenzen</b> förderfähiger Ausgaben	förderfähige Mindestinvestition
<b>Einzelmaßnahmen</b> (BEG-EM)		
- Gebäudehülle/ - Anlagentechnik/ - Wärmeerzeuger/Heizungsanlagen	60.000 Euro pro Wohneinheit WE	ab 2.000 Euro
- Heizungsoptimierung		ab 300 Euro
<b>Fachplanung und Baubegleitung</b>		
ggf. akustische Fachplanung Lärmschutz für Ein- & Zweifamilienhäuser	<b>50%</b> von max. 10.000 Euro	höchstens 5.000 Euro
für Mehrfamilienhäuser, ab 3 oder mehr Wohneinheiten <b>WE</b>	max. 4.000 Euro/WE max. 40.000 Euro gesamt	2.000 Euro/WE max. 20.000 Euro

<sup>1</sup> Für eine bessere Übersicht bilden wir hier nur die Höchstgrenzen förderfähiger Ausgaben an **Wohngebäuden**, für **Einzelmaßnahmen**, **Fachplanung** und **Baubegleitung**, ab.

Informationen über Fördersätze und Höchstgrenzen förderfähiger Ausgaben für die einzelnen **Wohngebäude Effizienzgebäude-Klassen** – bei Neubau, Sanierung oder Kauf von Effizienzgebäuden – finden Sie bei Interesse auf den zugehörigen [Seiten der KfW](#), unter den Menüs **+ Wohngebäude**, und dort unter **+ Neubau** oder **+ Sanierung von bestehenden Immobilien zum Effizienzhaus**.

- für <b>Nichtwohngebäude</b> (BEG-NWG)	Höchstgrenzen förderfähiger Ausgaben
<b>Neubau/Kauf</b> von Effizienzgebäuden <i>oder</i> <b>Sanierung</b> bestehender Gebäude zu Effizienzgebäuden	2.000 Euro pro m <sup>2</sup> Nettogrundfläche bzw. max. 30 Mio. Euro
<b>Einzelmaßnahmen</b> (BEG-EM)	
- Gebäudehülle/ - Anlagentechnik/ - Wärmeerzeuger/Heizungsanlagen	1.000 Euro pro m <sup>2</sup> Nettogrundfläche bzw. max. 15 Mio. Euro
<b>Fachplanung und Baubegleitung</b>	
für <b>Einzelmaßnahmen</b>	5 Euro pro m <sup>2</sup> Nettogrundfläche, bzw. max. 50 % von 20.000 Euro
für <b>Effizienzgebäude</b> auch akustische Fachplanung zum Lärmschutz	10 Euro pro m <sup>2</sup> Nettogrundfläche, bzw. max. 50 % von 40.000 Euro

Die zugehörigen prozentualen Fördersätze für

- **Einzelmaßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden** (BEG-EM),
- sowie **Fördersätze für Neubau und Sanierung von Nichtwohngebäuden**

finden Sie auf den folgenden Seiten.

**Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen  
in Rheinland-Pfalz**

Fördersätze für **Einzelmaßnahmen** (BEG-EM) zur Sanierung von **Wohngebäuden** und **Nichtwohngebäuden**

<b>Gebäudehülle</b> <sup>1</sup>	Fördersatz		Fachplanung & Baubegleitung <sup>3</sup>
- Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken, Bodenflächen, - Austausch von Fenstern und Außentüren, - sommerlicher Wärmeschutz	20 %		50% der förderfähigen Ausgaben
<b>Anlagentechnik</b> <sup>1</sup>	Fördersatz		
- <b>Lüftungsanlagen</b> , Einbau, Austausch, Optimierung - <b>NWG</b> : Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Raumkühlung, Beleuchtung - <b>WG</b> : Einbau „Efficiency Smart Home“	20 %		
<b>Wärmeerzeuger / Heizungsanlagen</b> <sup>1</sup>	Fördersatz	mit Austausch einer Ölheizung (+10 % Bonus)	
- Gas-Brennwertheizung „Renewable Ready“	20 %	–	
- Gas-Hybrid-Heizungen, EE-Anteil min. 25 %	30 %	40 %	
- Solarthermie	30 %	–	
- Wärmepumpen <sup>2</sup> - Biomasseanlagen, - Innovative Heizungsanlagen auf EE-Basis, - EE-Hybridanlagen <sup>2</sup>	35 %	45 %	
- Errichtung, Erweiterung oder Anschluss an ein Gebäude-/ Wärmenetz oder Wärmeübergabestation			
- mind. 25% Erneuerbarer Wärme	30 %	40 %	
- mind. 55% Erneuerbarer Wärme	35 %	45 %	
- <b>Heizungsoptimierung</b> <sup>1</sup>	20 %		

<sup>1</sup> Für Sanierungsmaßnahmen, die als Teil eines im Förderprogramm '[Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude](#)' individuellen Sanierungsfahrplanes (iSFP) umgesetzt werden, ist **zusätzlich** ein **iSFP-Bonus von 5 %** möglich.

<sup>2</sup> Für diese Anlagentechniken ist, bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes für Feinstaub von maximal 2,5 mg/m<sup>3</sup>, **zusätzlich** ein **Innovations-Bonus von 5 %** möglich.

<sup>3</sup> Bei allen Einzelmaßnahmen – außer der Erneuerung oder Optimierung von Heizungsanlagen – ist **ab Antragstellung** die Einbindung eines/r [Energieeffizienz-Experten\\*in](#) aus der Expertenliste des Bundes **verpflichtend**.

Werden Heizungsanlagen als Einzelmaßnahme erneuert oder optimiert, kann sowohl ein/e [Energieeffizienz-Experte\\*in](#) als auch ein Fachunternehmen die benötigten Bestätigungen ausstellen. Erhebt ein Fachunternehmen Aufwendungen für die Erstellung notwendiger Bestätigungen, werden dafür nicht 50 % übernommen, sondern die Aufwendungen bei den förderfähigen Kosten der jeweiligen Einzelmaßnahme zugeschlagen.

**Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen  
in Rheinland-Pfalz**

Bei allen Einzelmaßnahmen sind bestimmte energetische und technische Anforderungen zu erfüllen, die in der [Liste der technischen FAQ – Einzelmaßnahmen](#) näher beschrieben werden.

Weitere Listen zu förderfähiger Anlagentechnik finden Sie auf den Seiten des [BAFA](#), unter **Informationen zum Thema**, dort unter dem Reiter **Publikationen** oder in der [Förderrichtlinie für Einzelmaßnahmen BEG EM](#).

Weitere detaillierte Informationen, sowie Grundsätzliches, förderfähige Nebenkosten und weitere Voraussetzungen zu den einzelnen Maßnahmen finden Sie im [Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen und Leistungen](#).

**Fördersätze Nichtwohngebäude – Neubau**

Die nachfolgend aufgeführte **Erneuerbare Energien-Klasse (EE-Klasse) für Effizienzgebäude** wird erreicht, wenn mindestens 55 % der Wärme- und Kälteversorgung des Gebäudes aus erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme stammen.

Ein **Effizienzgebäude** erreicht die **Nachhaltigkeits-Klasse (NH-Klasse)**, wenn diesem auf Grundlage einer Zertifizierung des Gebäudes von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ein Qualitätssiegel 'Nachhaltiges Gebäude' zuerkannt wurde. Informationen zum Qualitätssiegel finden Sie auch beim [Informationsportal Nachhaltiges Bauen](#). Die Nachhaltigkeitszertifizierung eines Effizienzgebäudes wird ebenfalls mit einem zusätzlichen (Tilgungs-)Zuschuss von 50 % unter den gleichen Höchstbeträgen wie bei der Baubegleitung gefördert.

**Fördersätze beim Neubau oder Kauf eines neuen Effizienzgebäudes** – Zuschuss oder Kredit mit Tilgungszuschuss.

<b>Effizienzgebäude-Klasse</b>	(Tilgungs-)Zuschuss zu förderfähigen Kosten, <b>max.2.000 Euro pro m<sup>2</sup></b> Nettogrundfläche	max. Zuschuss in Euro
Effizienzgebäude 40	20 % von max. 30 Mio. Euro	bis 6,0 Mio.
Effizienzgebäude 40 EE-Klasse oder NH-Klasse	22,5 % von max. 30 Mio. Euro	bis 6,75 Mio.
Effizienzgebäude 55 <sup>1</sup>	15 % von max. 30 Mio. Euro	bis 4,5 Mio.
Effizienzgebäude 55 <sup>1</sup> EE-Klasse oder NH-Klasse	17,5 % von max. 30 Mio. Euro	bis 5,25 Mio.

**Achtung!**  
Eff.-Gebäude-Klasse 55  
sowie EE-Klasse  
& NH-Klasse entfallen  
ab 01.02.2022

**Änderungen im Förderprogramm**

<sup>1</sup> Die BEG-Förderung wird zum 01. Februar 2022 geändert.



## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

Die Bundesregierung nimmt bei der Bundesförderung für effiziente Gebäude die Einsparung von CO<sub>2</sub> noch stärker in Fokus.

Das heißt: Die Förderung für Neubauten der Effizienzgebäude-Klasse 55, einschließlich der Erneuerbare-Energien-Klasse und der Nachhaltigkeits-Klasse, entfallen zum 01.02.2022. Für Neubauten kann sie noch bis 31. Januar 2022 beantragt werden.

### Fördersätze Nichtwohngebäude – Sanierung

**Fördersätze bei Sanierung** bestehender Immobilien zum **Effizienzgebäude** oder **Kauf sanierter Effizienzgebäude** – Zuschuss oder Kredit mit Tilgungszuschuss.

Auch hier gibt es die **Erneuerbare Energien-Klasse** (EE-Klasse) sowie die **Nachhaltigkeits-Klasse** (NH-Klasse). Die Förderung der Zertifizierung der NH-Klasse erfolgt mit den gleichen Fördersätzen und Höchstbeträgen wie beim Neubau Nichtwohngebäude

<b>Effizienzgebäude-Klasse</b>	(Tilgungs-)Zuschuss zu förderfähigen Kosten <b>max.2.000 Euro pro m<sup>2</sup></b> Nettogrundfläche	max. Zuschuss in Euro
Effizienzgebäude 40	45 % von max. 30 Mio. Euro	bis 13,5 Mio. Euro
Effizienzgebäude 40 EE-Klasse oder NH-Klasse	50 % von max. 30 Mio. Euro	bis 15,0 Mio. Euro
Effizienzgebäude 55	40 % von max. 30 Mio. Euro	bis 12,0 Mio. Euro
Effizienzgebäude 55 EE-Klasse oder NH-Klasse	45 % von max. 30 Mio. Euro	bis 13,5 Mio. Euro
Effizienzgebäude 70	35 % von max. 30 Mio. Euro	bis 10,5 Mio. Euro
Effizienzgebäude 70 EE-Klasse oder NH-Klasse	40 % von max. 30 Mio. Euro	bis 12,0 Mio. Euro
Effizienzgebäude 100	27,5 % von max. 30 Mio. Euro	bis 8,25 Mio. Euro
Effizienzgebäude 100 EE-Klasse oder NH-Klasse	32,5 % von max. 30 Mio. Euro	bis 9,25 Mio. Euro
Effizienzgebäude Denkmal	25 % von max. 30 Mio. Euro	bis 7,5 Mio. Euro
Effizienzgebäude Denkmal EE-Klasse oder NH-Klasse	30 % von max. 30 Mio. Euro	bis 9,0 Mio. Euro

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

### Antragstellung und Vorhaben-Beginn

#### Wichtig für alle Fördermaßnahmen:

Anträge auf Förderung sind vor Vorhabenbeginn zu stellen.

Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags.

Dies gilt auch für Nachinvestitionen im Rahmen bestehender Contractingverträge, bei denen das Vorhaben der Nachinvestition erst mit Abschluss weiterer Liefer- und Leistungsverträge des Contractors mit Dritten beginnt.

Planungs- und Beratungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden und gelten daher nicht als Vorhabenbeginn.

Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb eines Gebäudes gilt der Abschluss des Kaufvertrags als Vorhabenbeginn.

Weitere detaillierte Information zum Antragsverfahren und Vorhabenbeginn finden Sie in den jeweiligen [Förderrichtlinien](#) beim Bundeswirtschaftsministerium BMWi, jeweils unter dem Punkt **9.2 Antragstellung**, bei Einzelmaßnahmen nach BEG-EM auch für die Umsetzung eines individuellen Sanierungsfahrplanes iSFP.

### 'Kommunalrichtlinie' – Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld

Die Kommunalrichtlinie – ein Programm im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld – tritt [neu novelliert](#) zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Entgegen dem was der Programmtitel vermuten lässt, ist das novellierte Förderprogramm mit attraktiven und deutlich verbesserten Förderquoten und Zuschüssen ebenfalls für viele Krankenhäuser, Pflege- und Senioreneinrichtungen und bestimmte soziale, kirchliche und gemeinnützige Einrichtungen von Interesse.

Wie bei allen anderen Förderprogrammen auch, ergibt sich hier eine Antragsberechtigung abhängig von der Gesellschafts- beziehungsweise Rechtsform, sowie der Beteiligungsstruktur einer Einrichtung, Organisation, Körperschaft, Anstalt oder eines Unternehmens.

Über die noch bis zum 31. Dezember 2021 gültige Kommunalrichtlinie berichteten wir bereits in unserem [Informationsticker Dezember 2019](#). Insofern soll es in dieser Übersicht nur um wesentliche Änderungen und Neuerungen gehen.

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

### Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind in der Kommunalrichtlinie allgemein

- Kommunen – Städte, Gemeinden und Landkreise – sowie deren Zusammenschlüsse, an denen keine sonstigen Dritten beteiligt sind. Für rechtlich unselbständige kommunale Eigenbetriebe und sonstige Einrichtungen ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt,
- **rechtlich selbständige Betriebe, Unternehmen und sonstige Einrichtungen mit mindestens 25 % kommunaler Beteiligung** sowie Zweckverbände, an denen Kommunen beteiligt sind,
- **öffentliche, gemeinnützige oder im Status von öffentlich-rechtlichen Körperschaften stehende Träger von Einrichtungen der Erziehung**, der vorschulischen, schulischen oder hochschulischen Bildung, der **Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens**, der Kultur, **der Pflege, Betreuung, Unterbringung** sowie **Hilfe für Menschen**, jeweils für diese Einrichtungen,
- im Status der Gemeinnützigkeit stehende eingetragene Vereine, für die von ihnen betriebenen Einrichtungen,
- Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen,
- **neu** ist, dass jetzt auch Sozial- und Wohlfahrtsverbände und gemeinnützige Vereine sowie Contractoren antragsberechtigt sind.

Bei einzelnen Förderschwerpunkten bestehen darüber hinaus für bestimmte Unternehmen und Einrichtungen zusätzliche Antragsberechtigungen. Das darzustellen würde diese Übersicht allerdings aufblähen. Bei Interesse finden Sie Information dazu in der [Förderrichtlinie](#) unter dem Punkt 5.2 Antragsberechtigung für bestimmte Förderschwerpunkte.

### Geförderte Maßnahmen sowie Art, Umfang und Höhe der Förderung

Grundsätzlich unterschieden werden bei den geförderten Maßnahmen sogenannte 'strategische Förderschwerpunkte' und 'investive Förderschwerpunkte'. Da das Spektrum an Maßnahmen sehr umfangreich ist, gehen wir in dieser Übersicht nur auszugswise auf Maßnahmen ein, die – aus unserer Sicht – für Einrichtungen des Gesundheitswesens von hauptsächlichem Interesse sind.

Die Förderung erfolgt projektbezogen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den förderfähigen bzw. zuwendungsfähigen Ausgaben. Für antragsberechtigte finanzschwache Kommunen bestehen erhöhte Fördersätze.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben muss jeweils so bemessen sein, dass sich ein Mindestzuschuss (Mindestzuwendung) von 5.000 Euro je Antrag ergibt. Beispielsweise bedeutet das, dass bei einer Förderquote von 25%, die

**Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen  
in Rheinland-Pfalz**

zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 20.000 € betragen müssen um eine Mindestzuwendung von 5.000 Euro zu erreichen.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass einerseits die inhaltlichen Anforderungen erfüllt werden – s.a. Punkt **6 Zuwendungsvoraussetzungen** der [Richtlinie](#). Ebenso werden hier unter den in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten **Positions-Nummern** Bewilligungszeiträume genannt, innerhalb der Maßnahmen oder gegebenenfalls Teilmaßnahmen umzusetzen sind.

Die inhaltlichen und technischen Mindestanforderungen der einzelnen Maßnahmen, sind ebenfalls, unter den **Positions-Nummern** im [technischen Annex](#) zur Kommunalrichtlinie formuliert.

**Auszug** geförderter Maßnahmen, die vollständige Liste finden Sie [hier](#)

<b>Strategische Förderschwerpunkte</b>	Zuschuss zu förderfähigen Ausgaben		
	allgemein Antrags-berechtigte	Finanz-schwache Kommunen	Positions-Nummer der Richtlinie
<b>NEU!</b> Machbarkeitsstudien, für Maßnahmen zur Treibhausgasminderung und Klimaschutz, durch fachkundige externe Dienstleister	50 %	70 %	4.1.6
Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz	70 %	90 %	4.1.1
Energiemanagement – Implementierung und Erweiterung	70 %	90 %	4.1.2
Umweltmanagement – Implementierung	50 %	70 %	4.1.3
<b>investive Förderschwerpunkte</b>	Zuschuss zu förderfähigen Ausgaben		
	allgemein Antrags-berechtigte	Finanz-schwache Kommunen	Positions-Nummer der Richtlinie
Sanierung Außen- und Straßenbeleuchtung	25 %	40 %	4.2.1
Straßenbeleuchtung mit adaptiver Regelung	40 %	55 %	4.2.1 b
Sanierung Innen- und Hallenbeleuchtung	25 %	40 %	4.2.3
Raumlufttechnische Anlagen – Sanierung und Nachrüstung	25 %	40 %	4.2.4
Maßnahmen zur klimafreundlichen Mobilität	50 - 70 %	65 - 85 %	4.2.5
Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Trinkwasserversorgung – u.a. systemische Optimierung	30 %	45 %	4.2.8
Energie- und Ressourceneffizienz in Rechenzentren	40 %	55 %	4.2.9
Weitere investive Maßnahmen zum Klimaschutz	40 %	55 %	4.2.10
- z.B. zentrale Warmwasserbereitungssysteme:			

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

- Rückbau ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungssysteme, kombiniert mit Einsatz dezentraler Warmwasserbereiter,
  - Sanierung und Anpassung ineffizienter zentraler Warmwasserbereitungsanlagen,
  - Austausch nicht regelbarer Pumpen gegen regelbare Hocheffizienzpumpen für Beckenwasser in Schwimmbädern,
  - Einbau von Komponenten der **Mess-, Steuer- und Regelungstechnik** in Verbindung mit Gebäudeleittechnik zur Gebäudeautomation,
  - Austausch von Elektrogeräten zur Erwärmung, Kühlung und Reinigung durch Geräte der höchsten am Markt verfügbaren Effizienzklasse.
- 

### Beihilferechtliche Voraussetzungen

Bestimmte beihilferechtliche Voraussetzungen sind bei der Förderung zu beachten.

Eine Beihilfe liegt dann vor, wenn sich die Zuwendung an einen Träger richtet, der als 'Unternehmen' im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV gilt und weitere Voraussetzungen für eine Beihilfe vorliegen.

Hoheitsträger gelten für ihre Tätigkeiten in hoheitlichen Aufgabenbereichen generell nicht als Unternehmen.

Soweit es sich bei der Zuwendung um eine staatliche Beihilfe handelt, erfolgt die Förderung unter den nachfolgend einschränkenden Voraussetzungen. Diese finden keine Anwendung, wenn es sich nicht um eine Beihilfe im Sinne des EU-Rechts handelt. (detaillierte Informationen zu den Gesetzesgrundlagen in der [Förderrichtlinie](#) unter Punkt 8.2 **Beihilferechtliche Voraussetzungen**)

- als staatliche Beihilfe kann sie auf Grundlage der Voraussetzungen der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung AGVO** erfolgen (EU-Verordnung Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der gültigen Fassung).

Je nach Fördergegenstand kommt insbesondere eine Beihilfe für die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen, für kleine und mittlere Unternehmen, als Umweltschutzbeihilfe, als Beihilfe für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen oder für lokale Infrastrukturen, in Abhängigkeit von verschiedenen Artikeln der AGVO, in Betracht.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den Regelungen, über die beihilfefähigen Kosten und die zulässige Beihilföhe, der jeweils anzuwendenden Artikel der AGVO.

- Soweit eine staatliche Beihilfe vorliegt und eine Zuwendung nach AVGO nicht in Betracht kommt oder angestrebt wird, kann die Zuwendung als **De-minimis-Beihilfe** erfolgen. Hierdurch ist geregelt, dass der Gesamtbetrag der einem

## Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz

---

einzigsten Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen darf.

Weitere Fragen zur Kommunalrichtlinie, Beratungsbedarf und Fragen zur Antragstellung beantwortet bis 31.12.2021 der Projektträger Jülich (PtJ), unter Telefon 030 20199-577 oder per E-Mail an [ptj-ksi@fz-juelich.de](mailto:ptj-ksi@fz-juelich.de).

Ab 1. Januar 2022 geht die [Projektträgerschaft](#) für die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) und die Kommunalrichtlinie vom PtJ auf die [Zukunft – Umwelt – Gesellschaft \(ZUG\) gGmbH](#) über.

Anträge können ab 2022 ganzjährig beim neuen Projektträger gestellt werden, Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH, 10963 Berlin  
Telefon 030 700 181-880, E-Mail: [kommunalrichtlinie-nki@z-u-g.org](mailto:kommunalrichtlinie-nki@z-u-g.org)

Weitere Informationen zum Verfahren, zur Antragsstellung und Förderverfahren gibt es in der neuen [Richtlinie](#) unter Punkt 9 Verfahren.

## Informationsveranstaltungen der Energieagentur Rheinland-Pfalz

Wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu und wieder wurde es durch die Pandemie geprägt. Auch im vergangenen Jahr konnten wir Ihnen daher nur eingeschränkt und nicht wie gewohnt Informationsveranstaltungen anbieten.

Wir hoffen selbstverständlich Ihnen in 2022 wieder Veranstaltungen im gewohnten Format anbieten zu können. Wie viele unserer Besucher schätzen auch wir das persönliche Gespräch und den Austausch. Wegen der Unsicherheiten im weiteren Verlauf der Pandemie werden unsere [Veranstaltungen](#) jedoch bis auf Weiteres 'Online' stattfinden.

Wir werden Sie rechtzeitig informieren und einladen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen! – oder das Wiedersehen bei einer Online-Veranstaltung.

Wenn Sie Fragen zu unseren Informationsveranstaltungen für Gesundheitseinrichtungen und Krankenhäuser haben, wenden Sie sich gerne an Thomas Zercher, E-Mail [thomas.zercher@energieagentur.rlp.de](mailto:thomas.zercher@energieagentur.rlp.de), Telefon 0631 34371-217.

**Weiterhin sind wir für Sie und Ihre Anliegen da!**



**Energieeffiziente Gesundheitseinrichtungen  
in Rheinland-Pfalz**

---

Die bestehenden Herausforderungen des Klimawandels und die einhergehende Zerstörung der Natur bleiben auch in Zeiten der Corona-Pandemie bestehen.

Auch in diesen Zeiten wollen wir mit Ihnen in Verbindung bleiben, Sie zu Themen des Klimaschutzes, der Energie-, CO<sub>2</sub>- und Kosteneinsparungen informieren und Sie bei Ihren Aktivitäten und der Umsetzung Ihrer Projekte unterstützen. Wenn Sie konkrete Maßnahmen in diesen Bereichen planen, unterstützen wir Sie gerne mit maßnahmen- und unternehmensindividuellen Informationen aus der Fördermittellandschaft.

Obwohl unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Moment überwiegend im Homeoffice arbeiten, sind wir als [Ansprechpartner](#) rund um Fragen der Energiewende und des Klimaschutzes weiterhin telefonisch und per E-Mail für Sie da.

**In jedem Fall wünschen wir Ihnen, Ihren Teams und Ihren Familien ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest.**

**Kommen Sie gut in das neue Jahr und bleiben sie gesund und weiterhin zuversichtlich!**



Gefördert durch:



Rheinland-Pfalz

Das Vorhaben „Chancen für Unternehmen durch Energieeffizienz, Erneuerbare Energien & Klimaschutz“ wurde von der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Land Rheinland-Pfalz gefördert.

Gefördert durch



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR  
KLIMASCHUTZ, UMWELT,  
ENERGIE UND MOBILITÄT

Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Angaben.

Verbindliche Auskünfte zu Förderprogrammen geben allein die Fördermittelgeber.

Impressum:

Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH | Trippstadter Straße 122 | 67663 Kaiserslautern

Redaktion: Thomas Zercher, Technischer Mitarbeiter, Energieeffizienz in Unternehmen

Tel.: 0631 34371 217 | Fax: 0631 34371 97 | E-Mail: [thomas.zercher@energieagentur.rlp.de](mailto:thomas.zercher@energieagentur.rlp.de) |

Web: [www.energieagentur.rlp.de](http://www.energieagentur.rlp.de)

Die durch die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH übermittelten Inhalte, Darstellungen und sonstigen Daten unterliegen dem deutschen Urheber- und Leistungsrecht.

Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung dieser Daten außerhalb der Grenzen des Urheber- und Leistungsrechts bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH.